Kantonsrat St.Gallen 22.14.07A

## Nachtrag zum Personalgesetz

rlassen	am	2	luni	201	ᅜ
Hassen	alli	J. v	Julii	20	ı

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Personalgesetz vom 25. Januar 2011<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Verordnung

*Art.* 52. <sup>1</sup> Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über Lohn, Lohnfortzahlung und weitere Entschädigungen.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung die Pflicht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur Ablieferung von nicht im Lohn enthaltenen finanziellen Abgeltungen von Tätigkeiten, die nach Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber in der Arbeitszeit ausgeübt werden können.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates Markus Straub

Der Staatssekretär Canisius Braun

C:\Users\SVC-FAS-Gever-dconv\AppData\Local\Temp\17\w.17\bb\_sgprod-847986 .DOCX

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABI *2014*, 3150 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 143.1.